

Kammergericht

Az.: 20 U 132/25

17 O 25/24 Landgericht Berlin II



Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Pfando GmbH,
2. der Pfando Vermietung GmbH,

beide vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Renkel, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerinnen -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Roland Marschner, Hanauer Landstraße 289, 60314 Frankfurt am Main, Gz.:
21/24 NJ21

gegen

Herrn [REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Kammergericht - 20. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht
[REDACTED] Richter am Kammergericht [REDACTED] und die Richterin am Kammerge-
richt [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2026 für Recht erkannt:

Die Berufungen der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin II vom

17.09.2025 - 17 O 25/24 - werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass es unter Ziffer 1. des Tenors wie folgt heißen muss: Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.11.2023 zu zahlen.

In beiden Instanzen haben von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers die Beklagte zu 1. 55% und die Beklagte zu 2. 45% zu tragen. Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Beklagten jeweils selbst zu tragen.

Das angefochtene Urteil und das Urteil des Senats sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Es geht um eine Fallgestaltung aus einem den Ankauf und die anschließende Vermietung von Kraftfahrzeugen betreffenden Geschäftsmodell der Beklagten.

Wegen des Sachverhaltes, der Sachanträge und der Prozessgeschichte erster Instanz wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Der Tatbestand wird wie folgt ergänzt: Der Kläger hatte sich im Mai 2023 an die Beklagten gewendet, weil er einerseits finanzielle Mittel benötigte, aber andererseits auch sein Fahrzeug nutzen wollte. Im Mietvertrag der Anlage K3 wurde ihm ein Kündigungsrecht von drei Werktagen eingeräumt; ohne Kündigung sollte der Mietvertrag mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit am 30.08.2023 enden. Unter § 11 „Besonderheiten“ heißt es unter lit. c), dass dem Mieter weder zugesagt noch der Eindruck vermittelt wurde, er könne das Auto durch einseitige Erklärung zurückkaufen. § 13 des Mietvertrages enthält eine Verwertungsklausel nach Beendigung des Mietvertrages. Diese hat den folgenden Wortlaut:

„a) Die Mietparteien vereinbaren, dass das Fahrzeug nach Beendigung des Mietvertrages veräußert und somit verwertet werden soll. Die Vermieterin handelt dabei für die Käuferin, also für die Eigentümerin des Fahrzeuges.

b) Die Mietparteien vereinbaren hierzu, dass die Vermieterin das Fahrzeug nach Beendigung des Mietvertrages durch Versteigerung eines gemäß § 34b GewO staatlich zugelassenen Auktionators verwerten wird (öffentliche Versteigerung).

c) Die Verwertung erfolgt frühestens 7 Tage nach Beendigung des Mietvertrages, spätestens 14 Tage nach Rückgabe des Fahrzeuges an die Vermieterin.

d) Mieter und Vermieterin sind sich darüber einig, dass die Androhung der Verwertung,

eine

Fristbestimmung hierfür und Benachrichtigung über den Zeitpunkt der Verwertung — ausgenommen die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung — untunlich sind und daher unterbleiben.

Der Mieter kann jedoch den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versteigerung nach Beendigung des Mietvertrages per email an auktion@pfando.de erfragen. Die Anfrage muss rechtzeitig und damit spätestens 24 Stunden vor der Versteigerung erfolgen. Die Vermieterin trägt keine Gewähr dafür, dass Anfragen noch rechtzeitig beantwortet werden können, wenn sie verspätet erfolgen.

e) Der Mieter kann den aus der Verwertung erzielten Überschuss bei der Vermieterin abholen. Die Auszahlung erfolgt nur auf Anforderung, jedoch bargeldlos und ausschließlich durch Überweisung. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Fahrzeug verwertet worden ist. Die Vermieterin teilt dem Mieter einen Mehrerlös binnen 72 Stunden nach Beendigung der Versteigerung ausschließlich per email mit. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine mit Vertragsabschluss mitgeteilte email-Adresse erreichbar ist. Ändert er diese, ist er verpflichtet, der Vermieterin eine neue email-Adresse mitzuteilen.

f) Die Versteigerung wird in einer Tageszeitung am Ort der Versteigerung mindestens 7 Tage maximal 21 Tage zuvor bekannt gemacht.

g) Der Mieter kann bei der Versteigerung in entsprechender Anwendung der §§ 1239, 1247 BGB

mitbieten.

h) Das Fahrzeug wird bei der Versteigerung mit einem Preis als Mindestgebot aufgerufen, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Kaufpreis aus dem Verkaufsvertrag des Mieters

2 ausstehende Forderungen der Vermieterin bestehend aus Miete/n und Vertragskosten wie

Mahnungen u.a. gemäß dem Kostenverzeichnis der Vermieterin.

i) Die Kosten der Auktion und des Auktionators trägt die Vermieterin.

j) Nimmt der Mieter an der Auktion nicht teil, erhält er im Falle einer erfolgreichen Versteigerung den Mehrerlös oder Überschuss. Überschuss ist derjenige Teil des Erlöses, der sich aus dem

Versteigerungserlös nach Abzug des Mindestgebots nach § 13 h) und der anfallenden Mehrwertsteuer ergibt.

k) Nimmt der Mieter an der Auktion teil und erhält er den Zuschlag, steht ihm ebenfalls der Überschuss zu. Daher muss er nur das Mindestgebot nach § 13 h) in bar erlegen. Das Gebot eines Dritten darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der gesamte Betrag in bar erlegt wird. Erhält die Eigentümerin oder die Vermieterin den Zuschlag, so ist der Aufrufpreis als empfangen anzusehen. Ein etwaiger Überschuss steht auch hier dem Mieter zu.“

Das Kostenverzeichnis, welches in § 13 des Mietvertrages angeführt wird und vom Kläger am 11.05.2023 unterschrieben wurde, lautet wie folgt:

„Gebührenverzeichnis

Mietrückstände

Bei nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung der Mieten entsteht eine Mahngebühr, die sich an der Höhe der zu zahlenden Miete bemisst.

nach 4 Tagen nach 8 Tagen nach 12 Tagen

Miete

bis 180,00 Euro	12,00 Euro	12,00 Euro	12,00 Euro
180,01 - 500,00 Euro	15,00 Euro	15,00 Euro	15,00 Euro

500,01 - 1.000,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
ab 1.000,01 Euro	40,00 Euro	40,00 Euro	40,00 Euro

Versand von Unterlagen

Sollten Fahrzeugunterlagen aus der Zentrale in Berlin verschickt werden müssen, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro*.

Versicherungsmahnung / Übernahme Versicherungsbeitrag

Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Kfz-Versicherung durch den Kunden, sowie bei Zahlung des offenen Versicherungsbeitrages durch Pfando, entsteht eine Gebühr in Höhe von 59,50 Euro*.

Schlüsselversand

Ist eine Miete länger als 18 Tage überfällig, entsteht eine Gebühr für den Schlüsselversand in Höhe von 75,00 Euro*.

Überschreitung der Vertragslaufzeit

Wurde der Mietgegenstand auch spätestens 14 Tage nach dem Ende der Vertragslaufzeit nicht bei einer Pfando Filiale abgegeben, entsteht eine Gebühr in Höhe von 59,50 Euro*.

Rückführungsgebühr

Kommt der Kunde seiner Pflicht zur rechtzeitigen Rückgabe des Mietgegenstandes laut Mietvertrag nicht nach, entsteht eine weitere Gebühr für die Rückführung des Mietgegenstandes durch Pfando. Die Höhe der Gebühr bemisst sich an der Verkaufssumme.

Verkaufssumme	Gebühr
bis 1.500,00 Euro	1.071,00 Euro*
1.500,01 - 6.000,00 Euro	1.309,00 Euro*
ab 6.000,01 Euro	1.547,00 Euro*

*die Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19,00%.

Das Schwacke-Wertgutachten für das an die Beklagte zu 1. verkaufte Auto (Anlage K2) holte der Kläger im September 2023 ein; dieses wies einen Wiederbeschaffungswert von 6.500,00 € brutto und einen Zeitwert von 5.200,00 € brutto aus. Der Kläger zahlte den von der Beklagten zu 1. verlangten Preis für den Rückkauf des Wagens in Höhe von 2.000,00 € noch am 16.11.2023 aus der Sorge heraus, das Fahrzeug werde anderenfalls versteigert. Mit zwei Anwaltsschreiben vom 17.11.2023 (Anlagen K10 und K11) forderte der Kläger von den Beklagten die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag vom 11.05.2023 geleisteten Zahlungen von insgesamt 3.308,00 € (von der Beklagten zu 2.) sowie den von ihm am 16.11.2023 gezahlten Rückkaufpreis (von der Beklagten zu 1.) zurück. Schon vorher hatte der Kläger die Beklagte zu 1. mit Anwaltsschreiben vom 09.10.2023 (Anlage K8) im Hinblick auf deren Forderung in einem Schreiben vom 29.09.2023 an den Kläger, das Fahrzeug an sie zurückzugeben, anderenfalls würden weitere Schritte eingeleitet, aufgefordert, weitere Schritte zu unterlassen, da der Kaufvertrag, dessen Vollzug sowie der Mietvertrag aus Mai 2023 wegen Sittenwidrigkeit nichtig seien und der Kläger auf sein Fahrzeug angewiesen sei. In dem Anwaltsschreiben vom 09.10.2023 wird auf die das Geschäftsmodell der Beklagten betreffende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 -

Bezug genommen. Auf das Anwaltsschreiben hatte der Kläger keine Reaktion erfahren.

Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Unter Ziffer 1. des Tenors hat es die Beklagte zu 1. verurteilt, an den Kläger 2.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2023 zu zahlen. Unter Ziffer 2. des Tenors hat es die Beklagte zu 1. ferner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 280,60 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.02.2024 sowie 25,00 € für die Einholung des Wertgutachtens zu zahlen. Die Beklagte zu 2. hat es unter den Ziffern 3. und 4. verurteilt, an den Kläger 3.308,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 600,00 € ab dem 31.05.2023, aus 500,00 € ab dem 06.06.2023, aus 450,00 € ab dem 08.07.2023, aus 432,00 € ab dem 29.07.2023, aus 432,00 € ab dem 31.08.2023, aus 432,00 € ab dem 29.09.2023 und aus 462,00 € ab dem 11.11.2023 (Tenor Ziffer 3.) sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.02.2024 (Tenor Ziffer 4.) zu zahlen. Die weitergehende Klage wegen doppelt rechtshängig gemachter Gutachtenkosten von 25,00 € hat es abgewiesen bei voller Kostenlast der Beklagten. Auf die **Entscheidungsgründe** des angefochtenen Urteils wird verwiesen.

Die Berufungen der Beklagten sind rechtzeitig eingegangen und begründet worden. Sie machen geltend: Das Landgericht habe bei der Annahme einer Sittenwidrigkeit fehlerhaft den Verkehrswert anstatt den von ihnen vorgetragenen Händlereinkaufswert von 4.500,00 € bzw. die für das Geschäftsmodell üblichen Preise herangezogen. Auch habe es nicht hinreichend die moderate Miethöhe, die kurze Kündigungsfrist von drei Tagen und die **Verwertungsregelung** in § 13 des Mietvertrages, wonach der Kläger die gesicherte Möglichkeit gehabt habe, das Fahrzeug zum ursprünglichen Kaufpreis zurückzuerhalten, einbezogen. Gerade auch, weil der Kläger das Fahrzeug zu dem Preis von 2.000,00 € im November 2023 habe zurückkaufen können, liege keine Sittenwidrigkeit vor. Denn der vermeintliche Gewinn aus Mai 2023 sei nicht bei der Beklagten zu 1. verblieben. Jedenfalls verbiete § 242 BGB das Berufen auf eine Sittenwidrigkeit. Unberücksichtigt geblieben sei ferner, dass eine besondere Not- oder Zwangslage des Klägers nicht dargetan worden sei. Zumindest habe die Beklagte zu 1. Anspruch auf Rückzahlung der dem Kläger im Mai 2023 ausgezahlten 2.000,00 € beim Kauf des Wagens vom Kläger, und zwar Zug um Zug im Rahmen einer Gesamtsaldierung. Die Regelung in § 817 Satz 2 BGB greife nicht. Dies wäre unbillig. Entsprechend habe das Oberlandesgericht München das Eingreifen der Konditionssperre verneint.

Die Beklagten beantragen sinngemäß,

das Urteil des Landgerichts zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil und trägt weiter zur Sache vor.

Wegen des näheren Sachvortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

II.

Die Berufungen der Beklagten sind unbegründet. Bei der ausgeteilten Maßgabe im hiesigen Tenor handelt es sich um die Berichtigung eines offenkundigen Schreibversehens nach § 319 Abs. 1 ZPO, wie noch auszuführen sein wird.

A. In Bezug auf die Berufung der Beklagten zu 1. gilt das Folgende:

1. Betreffend die Erstattung der beim Rückkauf des Wagens von der Beklagten zu 1. durch den Kläger am 16.11.2023 an jene geleisteten 2.000,00 € wird dem Landgericht darin gefolgt, dass das Kauf- und Mietvertrag vom 11.05.2023 ein verbundenes Geschäft sind, welches sittenwidrig ist und wegen des damit verbundenen Zweckes (weitere Vorteile auf Kosten des Klägers) auch das Verfügungsgeschäft erfasst hat (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 - juris Rn. 50 f. und Rn. 63). Angesichts dessen war die Übereignung des Wagens an die Beklagte zu 1. im Mai 2023 nichtig, so dass diese nach § 275 Abs. 1 BGB nicht in der Lage war, dem Kläger im November 2023 Eigentum an dem ihm ohnehin noch gehörenden Wagen zu verschaffen. Gemäß § 326 Abs. 1 BGB entfiel damit auch die Gegenleistung des Klägers.

1.1. Für die Feststellung eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung kommt es auf die objektiven Werte der Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, hier am 11.05.2023, an, wobei ein geeignetes Mittel für die Bestimmung des objektiven Werts grundsätzlich der Marktvergleich ist (vgl. BGH, Urteil vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 - juris Rn. 34). Ein auffälliges, grobes Missverhältnis, welches den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung zulässt, kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig angenommen wer-

den, wenn der Wert der Leistung annähernd doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung (vgl. BGH, Urteil vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 - juris Rn. 33). Da vorliegend nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme, welches die Beklagte zu 1. mit der Berufung nicht angegriffen hat, der steuerneutrale Händlereinkaufspreis zum Stichtag 11.05.2023 4.500,00 € betrug (Blatt 5 und Blatt 10 SV-GA v. 06.02.2025) und damit den vereinbarten Kaufpreis von lediglich 2.000,00 € um mehr als das Doppelte überstieg, kommt es auf die von der Beklagten zu 1. aufgeworfene Frage, ob der Vergleichsmaßstab der Händlereinkaufspreis oder aber der noch höhere Händlerverkaufspreis sein müsste, nicht an. Kein Maßstab können die Gepflogenheiten ähnlicher Geschäftsmodelle wie das der beiden Beklagten sein; vielmehr müssen die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Kauf, Miete) einem Marktvergleich standhalten. Anderenfalls könnten sich sittenwidrige Geschäftsmodelle etablieren.

Die von der Beklagten zu 1. angeführten Gesichtspunkte stehen der Annahme einer Sittenwidrigkeit ersichtlich nicht entgegen. Dass die Miete besonders moderat war, kann nicht im Ansatz erkannt werden. Im Gegenteil: Ausgehend von dem zu zahlenden Mietpreis von 432,00 € pro Monat ab dem 11.05.2023 bis zum 30.08.2023 plus der Bearbeitungsgebühr von 99,00 €, insgesamt 1.673,71 €, hatte der Kläger innerhalb von nur dreieinhalb Monaten 83,5% des zuvor von der Beklagten zu 1. erhaltenen Kaufpreises an die Beklagte zu 2. als Miete zu zahlen. Hinzu tritt, dass ausweislich des unstreitigen Tatbestandes entgegen der gesetzlichen Grundregelung in § 535 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB nicht die Beklagte zu 2. als Vermieterin, sondern der Kläger als Mieter neben der Miete sämtliche mit der Nutzung des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten - Steuern, Versicherung, Wartung, Reparaturen - zu tragen hatte. Zwar hätte der Kläger auch die Möglichkeit gehabt, den Block Steuern/Versicherung/Wartung/Reparaturen nicht zu übernehmen; er wäre in diesem Falle jedoch zur Zahlung einer deutlich höheren Miete von 583,20 € monatlich verpflichtet gewesen (vgl. hierzu schon BGH, Urteil vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 - juris Rn. 42). Ebenso wenig ist der Verweis der Beklagten zu 1. auf die Einräumung einer Kündigungsfrist von drei Tagen im Mietvertrag treffig. Auch nach dem Vortrag der Beklagten auf Seite 5 der Klagerwiderung hatte sich der Kläger deshalb auf die Geschäfte mit den Beklagten eingelassen, weil er sowohl finanzielle Mittel benötigte als auch sein Auto. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der beiden Verträge war angesichts dessen kaum zu erwarten, dass der Kläger von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann. Außerdem hätte dies den früheren Status quo nicht wiederhergestellt. Weiterhin ist nicht erkennbar, warum die Verwertungsregelungen unter § 13 des Mietvertrages die Annahme einer Sittenwidrigkeit verhindern sollten; zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war völlig offen, ob der Kläger an der Versteigerung teilnimmt und welcher Preis dort erzielt wird. Denkbar ist, dass die Beklagten selbst das Auto für den Aufrufpreis ersteigern und es da-

nach privatrechtlich mit Gewinn weiterveräußern, oder dass für das Auto - aus welchem Grund auch immer - der Mindestaufrufpreis im Rahmen der Versteigerung von keinem angeboten wird. Überdies bestand die Möglichkeit, dass der an den Kläger im Mai 2023 von der Beklagten zu 1. gezahlte Kaufpreis zum Zeitpunkt der Versteigerung nicht nur durch rückständige Mieten, sondern auch durch einseitig durch die Beklagten festgesetzte Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis erhöht ist. Soweit die Beklagten in der Berufungsbegründung damit argumentieren, der Kläger hätte das Auto im November 2023 für 2.000,00 € zurückkaufen können, handelt es sich um eine unzulässige ex post-Sicht. Maßgeblich ist die Situation am 11.05.2023; seinerzeit war ein Rückkauf nicht vorgesehen.

Die Regelung in § 814 BGB steht der Rückforderung des Klägers nicht entgegen. Eine Kenntnis des Klägers von der bestehenden Nichtschuld kann nicht zugrunde gelegt werden. Zwar hatte er zum Zeitpunkt der Zahlung der 2.000,00 € an die Beklagte zu 1. am 16.11.2023 bereits einen Anwalt eingeschaltet. Dieser aber hatte im Oktober 2023 die am 11.05.2023 zustande gekommenen Rechtsgeschäfte gewürdigt, jedoch nicht den noch gar nicht abgeschlossenen Vertrag vom 16.11.2023.

1.2. Soweit die Beklagte zu 1. sich vorsorglich auf die Rückzahlung der ihrerseits im Mai 2023 an den Kläger gezahlten 2.000,00 € beruft, legt der Senat dies als eine konkludent erklärte Hilfsaufrechnung (§ 388 Satz 1 BGB) aus. Eine Gesamtsaldierung, wie von der Beklagten zu 1. angedacht, scheidet aus, da sich die Forderung des Klägers auf das Geschäft im November 2023 bezieht, während die Gegenforderung der Beklagten zu 1. das Geschäft aus Mai 2023 betrifft. Bei diesen beiden Geschäften handelt es sich nicht um ein verbundenes Geschäft, und zwar schon deswegen nicht, weil nach dem Willen der Parteien im Mai 2023 ein solcher Rückkauf des Autos nicht geplant war, sondern eine Versteigerung.

Der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch der Beklagten zu 1. bleibt wegen der Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB ohne Erfolg. Voraussetzung der Konditionssperre ist, dass der Leistende Kenntnis von dem Gesetzes- bzw. Sittenverstoß hatte oder sich der Einsicht in den Gesetzes- bzw. Sittenverstoß leichtfertig verschlossen hatte (vgl. BGH, Urteile vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 - juris Rn. 44; vom 09.10.1991 - VIII ZR 19/91 - juris Rn. 21). Die Beklagte zu 1. hat sich durch die Vereinbarung und Leistung des deutlich zu niedrigen Kaufpreises außerhalb der Sittenordnung gestellt. Die Beklagten fallen nicht zum ersten Mal damit auf, dass sie im Rahmen ihres immer wieder leicht veränderten Geschäftsmodells Personen Kraftfahrzeuge deutlich unterhalb des Marktpreises abkaufen (- um sie diesen Personen im Anschluss sofort als Mietgegenstand

zur Verfügung zu stellen). So würdigt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 - das Geschäftsmodell der Beklagten; im dortigen Fall zahlte die Beklagte zu 1. beim Ankauf des Autos vom Kunden einen Preis von 5.000,00 €, während sich der Händlereinkaufspreis auf 13.700,00 € belief (juris Rn. 2). Gleichfalls ist unstreitig, dass der Beschluss des 2. Zivilsenats des Kammergerichts vom 24.09.2024 - 2 U 57/21 - das Geschäftsmodell der Beklagten betrifft. Dort betrug der Verkehrswert des Fahrzeugs mehr als 6.000,00 €, der von der Beklagten zu 1. gezahlte Kaufpreis dagegen nur 3.000,00 € (juris Rn. 28 und Rn. 29). Unstreitig befasst sich auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 27.02.2025 - 32 U 2389/24 e - mit dem Geschäftsmodell der Beklagten. In dem dortigen Fall wurden an den Kunden seitens der Beklagten zu 1. ein Kaufpreis von 3.500,00 € gezahlt, während der Händlereinkaufspreis bei mindestens 6.390,00 € lag (juris Rn. 2 und Rn. 32). Gleichfalls ist das Geschäftsmodell der Beklagten Gegenstand der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 07.10.2025 - 19 U 121/24 -, wo an den Kunden für dessen Auto ein Preis von 50.000,00 € gezahlt wurde, während der Händlereinkaufswert sich auf 112.000,00 € bestimmen ließ (juris Rn. 30 und Rn. 31). Die Beklagte zu 1. ist sich der Festsetzung erheblich zu geringer Kaufpreise durchaus bewusst, wobei sie sich zumindest leichtfertig der Überschreitung der Grenze zur Sittenwidrigkeit verschließt. In der Berufungsbegründung hat sie den erstinstanzlich nachgewiesenen Händlereinkaufspreis nicht nur nicht in Abrede gestellt, sondern auf Seite 7 oben sogar ausgeführt, die Beklagten selbst hätten den Händlereinkaufspreis mit 4.500,00 € angegeben. Des Weiteren vertritt sie die Ansicht, das grobe Missverhältnis zwischen Preis und Wert sei gerade mit dem von den Beklagten betriebenen Geschäftsmodell zu rechtfertigen. Da es demnach ihrem Geschäftsmodell inhärent ist, im Vergleich zum Marktwert deutlich zu niedrige Kaufpreise an den jeweiligen Kunden zu zahlen, und es den Beklagten ohne weiteres möglich ist, den Marktwert durch eine Internetrecherche festzustellen, was die Beklagten womöglich auch taten, indiziert die Vereinbarung eines derart niedrigen Kaufpreises, wie im Mai 2023 erfolgt, mindestens, dass sich die Beklagte zu 1. dem Erkennen des Marktwertes bewusst verschloss. Dass ihr im Mai 2023 positiv bekannt war, unter welchen konkreten Umständen von einer sittenwidrigen Vertragsgestaltung auszugehen ist, folgt aus der das Geschäftsmodell der Beklagten betreffenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 -, die im Falle eines vergleichbar groben Missverhältnisses von Preis und Wert eine auf das Verfügungsgeschäft durchschlagende Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB bejaht.

Der Senat schließt sich nach Überprüfung zudem den Ausführungen des Oberlandesgerichts Stuttgart im Urteil vom 20.05.2025 - 1 U 73/24 - an, inzwischen bestätigt durch ein weiteres Urteil vom 24.02.2026 - 12 U 48/25 -. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat im Urteil vom 20.05.2025 wie

folgt argumentiert:

„Randnummer129

Gemäß § 817 Satz 2 BGB ist die Rückforderung einer Leistung nach bereicherungsrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls oder auch nur ihm (BGH, Urteil vom 10.04.2014, Az. VII ZR 241/13, juris Rn. 18) ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt. Dies ist vorliegend der Fall. Die Beklagte hat mit dem Kläger zwei sie einseitig unverhältnismäßig begünstigende und insgesamt sittenwidrige Verträge abgeschlossen, wobei zu vermuten steht, dass die dabei auf Beklagtenseite verantwortlichen Personen mit verwerflicher Gesinnung handelten. Auch die subjektive Voraussetzung für den Kondiktionsausschluss, dass sich der Leistende der Sittenwidrigkeit seines Handelns bzw. des Geschäfts bewusst war oder sich ihr zumindest leichtfertig verschlossen hat, ist somit erfüllt.

Randnummer130

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht § 817 Satz 2 BGB zwar einer Rückforderung der sittenwidrigen Leistung dann nicht entgegen, wenn diese nicht endgültig in das Vermögen des Empfängers übergehen, sondern nur vorübergehend übertragen werden sollte, so etwa bei einer Gebrauchsüberlassung oder bei der Auszahlung einer Darlehensvaluta (OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 11.04.2024, Az. 2 U 115/20, juris Rn. 130). Bei der vorliegenden Vertragsgestaltung, auf die es wesentlich ankommt, ist aber – anders als das Landgericht entschieden hat – nicht davon auszugehen, dass der Kaufpreis nur vorübergehend und somit „darlehensgleich“ in das Vermögen des Klägers übergehen sollte. Denn eine Rückzahlung des Kaufpreises war gerade nicht vorgesehen, sondern nur ein Rückerwerb des Kraftfahrzeugs durch den Kläger im Rahmen einer Versteigerung oder eines freien Verkaufs möglich (vgl. BGH, Urteile vom 16.11.2022, Az. VIII ZR 436/21, juris Rn. 45 ff. zu den Verwertungsregelungen im Mietvertrag; Az. VIII ZR 221/21, juris Rn. 29 ff., Az. VIII ZR 288/21, juris Rn. 23 ff., und Az. VIII ZR 290/21, juris Rn. 34 ff. mit eben dieser Begründung zu der Frage, warum kein nach § 34 Abs. 4 GewO verbotener Rückkaufhandel vorliegt; vgl. etwa auch OLG FFM, a.a.O., Rn. 131). Die jeweiligen Vertragsleistungen sollten somit im Vermögen des jeweiligen Vertragspartners verbleiben. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Kläger die Mietzahlungen sozusagen aus dem erlangten Kaufpreis erbrachte, da er sein höherwertiges Fahrzeug als Gegenleistung für den Kaufpreis an die Beklagte veräußert hatte.

Randnummer131

c) Zwar führt § 817 Satz 2 BGB in der vorliegenden Vertragskonstellation zu dem Ergebnis, dass der Kläger den Kaufpreis behalten darf und gleichzeitig die an die Beklagte geleisteten Mietzahlungen zurückerhält, während das Kraftfahrzeug weiterhin in seinem Eigentum steht. Dies schließt die Anwendung der Vorschrift jedoch nicht aus.

Randnummer132

aa) Die Bestimmung des § 817 Satz 2 BGB hat stark generalpräventiven Charakter (vgl. BGH, Urteil vom 10.04.2014, Az. VII ZR 241/13, juris Rn. 24 ff.; OLG Oldenburg, Urteil vom 30.11.2023, Az. 1 U 14/23, juris Rn. 44; Thüringer OLG, Urteil vom 17.10.2023, Az. 7 U 1091/22, juris Rn. 81; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023, Az. 21 U 116/21, juris Rn. 33; Wendehorst in: BeckOK BGB, 73. Edition, § 817 Rn. 20; Linardatos in: Staudinger, BGB, online-first Neubearbeitung 2024, Rn. 0.6, 0.80 f.). Mit ihr setzt der Gesetzgeber für gesetzes- und sittenwidriges Handeln einen adversen ökonomischen Anreiz (OLG Oldenburg; Thüringer OLG, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.). Nach der Botschaft der Norm soll derjenige, der sich an sittenwidrigen Transaktionen beteiligt, wissen, dass seine Leistung unwiederbringlich und ersatzlos verloren ist (OLG Oldenburg; Thüringer OLG, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.). Sie verkörpert den Grundsatz, dass bei der Rückabwicklung von Leistungen derjenige Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann, der sich selbst durch gesetzloses oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung gestellt hat (OLG Oldenburg, a.a.O.; KG Berlin, Beschluss vom 08.08.2024, Az. 4 U 60/23, Anlage BK9,

Ziffer I., Seite 14). In manchen Konstellationen bezweckt es der Gesetzgeber geradezu, dass der Empfänger einer Leistung diese unter Umständen ohne jegliche Gegenleistung behalten darf (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 26 ff.). § 817 Satz 2 BGB sieht ausdrücklich vor, dass der Empfänger nicht zur Leistungsherausgabe verpflichtet ist, wenn durch die Leistung gegen die guten Sitten verstoßen wurde.

Randnummer133

bb) Zwar ist bei Anwendung der Vorschrift der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BeckOK BGB, a.a.O.) und kann bei manchen Sachverhalten eine einschränkende Gesetzesauslegung gerechtfertigt sein (BGH, Urteil vom 10.04.2014, Az. VII ZR 241/13, juris Rn. 20 ff.) bzw. der Grundsatz von Treu und Glauben entgegenstehen. Dies ist bei einer Vertragsgestaltung wie der vorliegenden aber nach der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung nicht der Fall (vgl. OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 11.04.2024, Az. 2 U 115/20, juris Rn. 124 ff., wodurch die von Beklagtenseite zitierten Entscheidungen desselben Senats vom 25.05.2023, Az. 2 U 165/21, juris Rn. 157 ff., und vom 11.08.2021, Az. 2 U 115/20 - selbes Aktenzeichen wie bei der Entscheidung vom 11.04.2024 -, juris Rn. 65, überholt sind; KG Berlin, Beschluss vom 08.08.2024, Az. 4 U 60/23, Anlage BK9, Ziffer I., Seite 14; OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.04.2024, Az. 19 U 134/22, Anlage BK2, Ziffer II. B. II. 1. d., Seiten 14 ff.; OLG Celle, Urteil vom 28.06.2023, Az. 3 U 55/22, Anlage BK3, Ziffer II. 5. b), Seiten 10 f.; OLG Köln, Urteil vom 09.05.2023, Az. 3 U 62/22, Anlage BK4, Ziffer II. 4), Seiten 19 f.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.12.2022, Az. 23 U 60/22, juris Rn. 83 ff.; so auch das OLG München in seinem Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO vom 03.07.2023, Az. 32 U 1306/23e, Anlage K29, nach Bl. 360 d.A., Bd. III, auf Seiten 6 f.). Die Beklagte hat einseitig sittenwidrig gehandelt und damit den Kläger bewusst oder zumindest grob fahrlässig übervorteilt. Der Ausschluss der Rückforderung des Kaufpreises ist in einer solchen Konstellation gerechtfertigt, damit die Beklagte nicht risikolos ihr wucherisches Geschäftsmodell fortführen kann (KG Berlin, a.a.O.) und auch andere Unternehmen sich eines entsprechenden Geschäftsmodells nicht bedienen. Eine solche Abschreckung wäre aber nicht mit dem vom Gesetzgeber bezweckten Nachdruck gegeben, wenn die Beklagte durch die bloße Rückabwicklung des Vertrages nur auf den status quo ante zurückversetzt würde.

Randnummer134

cc) Soweit der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart (Urteil vom 18.01.2024, Az. 2 U 155/22, Anlage BB2, Ziffer III. 4., Seiten 14 f., allerdings unter Bezugnahme auf die mittlerweile überholte Rspr des OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 11.08. 2021, bei juris doppelt vergebenes Az. 2 U 115/20) und das Oberlandesgericht München unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung in der durch die Beklagte als Anlage BB3 vorgelegten Entscheidung (Urteil vom 27.02. 2025, Az. 32 U 2389/24e) die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB verneint haben, folgt der Senat dem nicht.

Randnummer135

(1) Sowohl der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart als auch das Oberlandesgericht München haben in ihren Entscheidungen ausgeführt, gerade das Bewirken der zurückverlangten Leistung müsse von dem gesetzlichen Verbot oder der Sittenwidrigkeit umfasst sein, was bei der den Entscheidungen zugrunde liegenden und der vorliegenden entsprechenden Vertragsgestaltung aber nicht der Fall sei. Zweck der zurückverlangten Leistung sei die Erfüllung einer vermeintlichen Kaufpreisforderung gewesen, die für sich genommen nicht sittenwidrig sei (OLG München, a.a.O., Seite 19; OLG Stuttgart, a.a.O., Seite 15). Die Sittenwidrigkeit beruhe höchstens darauf, dass nicht noch mehr, das heißt kein höherer Kaufpreis geleistet worden sei (OLG München, a.a.O.). Das Rückforderungsverbot des § 817 Satz 2 BGB lasse aber Bereicherungsansprüche unberührt, die sich aus nicht zu beanstandenden Leistungen ergäben, selbst wenn sie in ein sittenwidriges Gesamtverhalten eingebettet seien und demselben tatsächlichen Verhältnis entstammten (OLG München, a.a.O., Seiten 18 f.).

Randnummer136

α) Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Sittenwidrigkeit erfasst vorliegend das gesamte Vertragskonstrukt bestehend aus Kauf- und Mietvertrag, sowohl Verpflichtungs- als auch Erfüllungsgeschäfte sind insgesamt nichtig. Die Zahlung des zu geringen Kaufpreises war aber wesentlicher Bestandteil des sittenwidrigen Gesamtgeschäfts und kann nicht von diesem abgespalten werden. Die als zu niedrig zu beanstandende Kaufpreiszahlung selbst kann wiederum nicht gedanklich in einen nicht sittenwidrigen Teil (gezahlter Kaufpreis) und einen sittenwidrigen Teil (nicht bezahlte höhere Kaufpreiszahlung) aufgeteilt werden. Sie ist somit selbst als sittenwidrig anzusehen.

Randnummer137

β) Die vom Oberlandesgericht München in seinem vorbenannten Urteil zitierten BGH-Entscheidungen stützen dessen Ansicht nicht. Zwar hat der Bundesgerichtshof darin entschieden, dass § 817 Satz 2 BGB Bereicherungsansprüche unberührt lässt, die sich aus für sich genommen nicht zu beanstandenden Leistungen ergeben, selbst wenn sie demselben tatsächlichen Verhältnis entstammen und in ein gesetztes- oder sittenwidriges Gesamtverhalten eingebettet sind (BGH, Urteil vom 02.12.2021, Az. IX ZR 111/20, juris Rn. 31 f.; Urteil vom 22.07.2021, Az. IX ZR 26/20, juris Rn. 37 f.; Urteil vom 01.10.2020, Az. IX ZR 247/19, juris Rn. 33 f.). Die Konstellation, die den BGH-Entscheidungen zugrunde lag, war aber jeweils eine andere. Es ging um die Zeichnung von Genussrechten, wobei den Genussrechtsinhabern unter bestimmten Voraussetzungen eine Basisdividende und Übergewinnbeteiligungen ausgeschüttet wurden. Die Schuldnerin war dabei Teil einer Gruppe, die auf dem unregulierten Kapitalmarkt tätig war und deren Verantwortliche später wegen gewerbs- und bandenmäßigen Kapitalanlagebetrugs aufgrund eines im Zusammenhang mit den Genussrechten installierten Schneeballsystems verurteilt wurden. Der Bundesgerichtshof hat aber ausdrücklich entschieden, dass der jeweilige Vertrag über den Erwerb der Genussrechte, aus dem die nun zurückbegehrten Ausschüttungen folgten, für sich genommen jeweils wirksam und nicht zu beanstanden war (bsp.haft BGH, Urteil vom 02.12.2021, Az. IX ZR 111/20, juris Rn. 13 f., 32). Die Ausschüttungen stammten somit aus selbst nicht zu beanstandenden Vertragsverhältnissen und waren deshalb weder verbotss- noch sittenwidrig, mag ihnen auch ein Gesamtverhalten zugrunde gelegen haben, welches gegen gesetzliche Verbote verstieß und das Sittenwidrigkeitsurteil erfüllte (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 32; Urteil vom 22.07.2021, Az. IX ZR 26/20, juris Rn. 38; Urteil vom 01.10.2020, Az. IX ZR 247/19, juris Rn. 34). Vorliegend ist der der Kaufpreiszahlung zugrunde liegende Kaufvertrag, auf welchem der direkt im Anschluss abgeschlossene Mietvertrag über das Kaufobjekt basierte, aber selbst sittenwidrig und somit nichtig, auch und gerade mit seinem Abschluss hat die Beklagte sich gegen die Rechtsordnung gestellt. Die daraus resultierende Leistung der Beklagten, nämlich die zu niedrige und somit zu dem sittenwidrigen Gesamtkonstrukt beitragende Kaufpreiszahlung, war somit von dem Sittenwidrigkeitsurteil umfasst.

Randnummer138

(2) Auch der weiteren Argumentation des Oberlandesgerichts München kann nicht gefolgt werden, wonach § 817 Satz 2 BGB in Konstellationen wie der vorliegenden einschränkend auszulegen sei, wenn Sinn und Zweck „des Verbotsgesetzes“ die Gewährung eines Rückforderungsanspruchs zwingend erforderten, etwa wenn das Gesetz vor allem zum Schutz des Leistenden erlassen worden sei (a.a.O., Seiten 19 f.). Die dabei zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 10.04.2014, Az. VII ZR 241/13) betrifft einen anderen Fall, nämlich die Nichtigkeit eines Vertrages gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsverbot. Vorliegend steht aber gerade kein Verbotsgesetz in Rede, das einen bestimmten Schutzzweck verfolgen würde und zur Nichtigkeit gemäß § 134 BGB führte. Vielmehr geht es um die Nichtigkeit von Verträgen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten. Gerade für den Fall, dass eine Vertragspartei sittenwidrig handelt und damit ihren Vertragspartner übervorteilt, sieht § 817 Satz 2 BGB aber vor, dass

Leistungen nicht zurückzugewähren sind. Maßgeblicher Gesetzeszweck ist in diesem Zusammenhang gerade die Generalprävention auf Basis des strafenden Charakters der Norm.

(3) Auch die vom Oberlandesgericht München ins Feld geführten gesetzessystematischen Überlegungen (a.a.O., Seiten 20 f.) können nicht überzeugen. Denn wie oben bereits ausgeführt, ist es in manchen Konstellationen gerade Zweck des § 817 Satz 2 BGB, dass der Empfänger einer Leistung diese auch ohne jegliche Gegenleistung zurückbehalten darf, womit der Leistende von der Fortführung oder Etablierung bestimmter Geschäftspraktiken abgeschreckt werden soll.“

2. Zinsen kann der Kläger nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB ab der Zahlung der 2.000,00 € am 16.11.2023 verlangen, entsprechend § 187 Abs. 1 BGB indes erst einen Tag nach der Zahlung der 2.000,00 €, d.h. ab dem 17.11.2023.

Die Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes im Sinne des § 819 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass der Bereicherungsschuldner Kenntnis von den Tatsachen hat, aus denen sich das Fehlen des rechtlichen Grundes ergibt, und um die sich daraus ergebende Rechtsfolge weiß, dass er das Erlangte nicht behalten darf. Es reicht aus, wenn er sich bewusst der Einsicht verschließt, dass ein rechtlicher Grund für das Behaltendürfen fehlt (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2022 - VIa ZR 8/21 - juris Rn. 96). Dies ist hier der Fall. Spätestens seit der das Geschäftsmodell der Beklagten betreffenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 - weiß die Beklagte zu 1., dass die Vereinbarung eines sittenwidrigen Kaufvertrages wegen grober Unterschreitung des Marktwertes dazu führt, dass sie nicht Eigentümerin des Wagens wird (juris Rn. 24 ff.). An diese höchstrichterliche Entscheidung wurde sie durch das Anwaltsschreiben vom 09.10.2023 (Anlage K8) erinnert. Gleichwohl nahm sie den „Rückkaufpreis“ für den Wagen am 16.11.2023 entgegen. Die Umstände belegen jedenfalls ein bewusstes Verschließen in die Einsicht, dass kein rechtlicher Grund für das Behaltendürfen des Kaufpreises für ein nicht der Beklagten zu 1. gehörendes Auto bestand.

Soweit das Landgericht im Tenor zu Ziffer 1. der angefochtenen Entscheidung den Zinsbeginn auf den 16.11.2023 datiert hat, geht der Senat von einem offenkundigen Schreibversehen im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO in Angesicht der Entscheidung unter Ziffer 3. des Tenors aus, wo die Vorschrift des § 187 Abs. 1 BGB bei einem vergleichbaren Sachverhalt angewendet worden ist.

3. Die Rechtsverfolgungskosten von 280,60 € für das Anwaltsschreiben vom 17.11.2023 (Anlage K10) ist dem Grunde nach gemäß §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 280 Abs. 1 BGB berechtigt. Durch das vorangegangene Anwaltsschreiben vom 09.10.2023 (Anlage K8) war die Beklagte zu 1. gewarnt; dennoch ließ sie sich auf das weitere Rechtsgeschäft vom 16.11.2023 ein. Die Berech-

nung der Höhe der Vergütung aus einem Gegenstandswert von 2.000,00 € ist korrekt.

4. Die zuerkannten Rechtshängigkeitszinsen aus den vorgenannten Rechtsverfolgungskosten bei am 14.02.2024 bewirkter Klagezustellung folgen aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

5. Die Rechtsgrundlagen für die Erstattung der Kosten des im September 2023 eingeholten Schwacke-Gutachtens (Anlage K2) in Höhe von 25,00 € sind die §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 280 Abs. 1 BGB. Wie aus den obigen Ausführungen unter Ziffer 1.2. folgt, hat sich die Beklagte zu 1. am 11.05.2023 zumindest bewusst der Einsicht verschlossen, mit dem deutlich zu niedrigen Kaufpreis ein sittenwidriges Geschäft zu initiieren.

B. Die Berufung der Beklagten zu 2. bleibt aus den folgenden Gründen erfolglos:

1. Die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag vom 11.05.2023 geleisteten Zahlungen des Klägers in Höhe von unstreitig insgesamt 3.308,00 € sind aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung und den Erwägungen oben unter A. 1.1. an den Kläger zu zahlen. Da Kauf- und Mietvertrag ein verbundenes Geschäft darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 - juris Rn. 63), ist auch der hiesige Mietvertrag sittenwidrig (§ 139 BGB), so dass ein Rechtsgrund für das Behaltendürfen fehlt.

2. Die Zuerkennung der Zinsforderung fußt auf den §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 Satz 2, 187 Abs. 1 analog BGB, nachdem sich im Mai 2023 auch die Beklagte zu 2., personenidentisch vertreten wie die Beklagte zu 1., zumindest bewusst der Einsicht verschlossen hatte, ein sittenwidriges Geschäft zu veranlassen.

3. Die Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 453,87 € für die Anwaltsschreiben vom 09.10.2023/17.11.2023 (Anlagen K9 und K11) sind auch hier dem Grunde nach gemäß §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 280 Abs. 1 BGB berechtigt, da sich die Beklagte zu 2. zumindest bewusst der Einsicht verschlossen hatte, am 11.05.2023 ein sittenwidriges Geschäft veranlassen zu haben. Sie handelte schuldhaft, da auch sie Kenntnis von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.11.2022 - VIII ZR 436/21 - hatte und der mit dem Kläger abgeschlossene Mietvertrag nicht geeignet ist, ein anderes, ein positives Licht auf das Geschäftsmodell der Beklagten zu werfen. Die Berechnung der Höhe der Vergütung aus einem Gegenstandswert von 3.308,00,00 € ist richtig.

4. Die zugesprochenen Rechtshängigkeitszinsen aus den Rechtsverfolgungskosten bei am

14.02.2024 bewirkter Klagezustellung leiten sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB ab.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen gründen sich auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 97 Abs. 1, 100 Abs. 2 und Abs. 3, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Kosten) sowie §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2 analog, 708 ZPO (vorläufige Vollstreckbarkeit).

Die Revision wird zugelassen, soweit der Senat den hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenanspruch der Beklagten zu 1. auf Rückzahlung des im Mai 2023 an den Kläger gezahlten Kaufpreises wegen der Anwendung von § 817 Satz 2 BGB verneint. Denn damit weicht der Senat insbesondere von der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München in den Urteilen vom 27.02.2025 - 32 U 2389/24 e - und vom 25.06.2025 - 7 U 8401/21 - ab, wonach in vergleichbaren Fallkonstellationen der § 817 Satz 2 BGB den Anspruch auf Rückzahlung des zu niedrigen Kaufpreises nicht erfassen soll. Es ist anerkannt, dass ein Urteil, das über die Klageforderung und die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung sachliche Entscheidungen trifft, zwei prozessual selbständige Elemente des Streitstoffs enthält, so dass eine Beschränkung der Revisionszulassung auf eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung möglich ist, auch wenn eine prozessuale oder sogar materiell-rechtliche Abhängigkeit zur Hauptforderung der klagenden Partei besteht (vgl. BGH, Beschluss vom 06.12.2022 – VIII ZR 401/21 - juris Rn. 12 f.).

Für eine weitergehende Zulassung der Revision kann der Senat keinen Grund im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO erblicken. Die maßgeblichen Rechtsfragen sind insoweit höchstrichterlich geklärt. Die hiesige Entscheidung erschöpft sich in der Anwendung dieser Grundsätze auf den hiesigen Einzelfall.


Vorsitzende Richterin
am Kammergericht


Richter
am Kammergericht


Richterin
am Kammergericht

Verkündet am 16.04.2026

, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.04.2026

 JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

